



Förderrichtlinien Schulsozialarbeit im Hohenlohekreis vom 23.10.2023

Vorbemerkung

Schule und Jugendhilfe stehen vor gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und strukturellen Veränderungen und wachsenden Herausforderungen, denen sie sich in vielfältiger Weise in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern stellen. Sie kooperieren und ergänzen sich zusehends.

Gemeinsame Vorhaben, bei denen sich die von beiden Seiten eingebrachten Kenntnisse und Fähigkeiten in vielfältigen Kooperationsformen wirkungsvoll ergänzen, sind besonders erfolgversprechend. Dazu gehören die Schulsozialarbeit von anerkannten freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Angebote des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter, die mit entsprechender Zielrichtung mit Schulen kooperieren.

Schule als zeitlicher, inklusiver Lern- und Lebensort von Kindern und Jugendlichen wird für die Jugendhilfe ein immer wichtigerer Ort, um mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien in Kontakt zu kommen. Moderne Schulsozialarbeit geht jedoch über die reine Krisenintervention hinaus und wirkt stark präventiv. Sie hat sich für die Schule zu einem Qualitätsmerkmal entwickelt und ist im Sozialraum verortet.

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote (...), die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden (...)“ (§ 13 a SGB VIII).

Ein erfolgreicher Schulverlauf verbunden mit der Förderung der sozialen Entwicklung des Einzelnen liegt im besonderen Interesse des Landkreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Gesellschaft als Ganzes.

1. Ausgestaltung der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe im Zusammenwirken mit der Schule (Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 25.05.2020) unter Einbezug des jeweiligen Sozialraumes. Sie verfolgt einen inklusiven Ansatz in Form von Einzelfallhilfe und Gruppenangeboten durch soziale Fachkräfte. Es erfolgt eine starke Vernetzung zu den Eltern und in den Sozialraum.

Fachkraft in diesem Sinne sind Absolventen von Universitäten (Studiengänge Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Sozialpädagogik sowie Psychologie), von Fachhochschulen oder Berufsakademien für Sozialwesen sowie Bachelor of Arts, Studiengang Soziale Arbeit.

2. Förderung der Schulsozialarbeit

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 16.07.2012 und 23.10.2023 fördert der Hohenlohekreis nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel den Ausbau und die Durchführung der Schulsozialarbeit.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien gelten nur für die Förderung von Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen.

3. Ziel und Zweck der Förderung

Schulsozialarbeit richtet sich zum einen an Kinder und Jugendliche, deren außerschulische Betreuung und Förderung durch Erziehungs- und Sorgeberechtigte nicht angemessen gewährleistet ist und deshalb schulische und soziale Auffälligkeiten eingetreten oder zu befürchten sind.

Zum anderen werden soziale Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen gefördert, intensive Netzwerkarbeit und Kooperationen zu außerschulischen Einrichtungen aufgebaut. Schülerinnen und Schüler werden beim Übergang vom Kindergarten in die Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt. Letztlich ist keine Schülerin oder Schüler unversorgt.

Schulsozialarbeit ist eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler. Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, wie auch die Zusammenarbeit mit Schule und Eltern und den Institutionen und Initiativen im Sozialraum tragen zu einer wirksamen Bildungs- und Sozialisationsarbeit bei.

Zum anderen ist Schulsozialarbeit heute weniger defizitorientiert und steht allen Schülerinnen und Schülern einer Schule offen. Sie folgt einem inklusiven Ansatz. Hier zeigt sich, dass die Schulsozialarbeit oft erste Ansprechpartnerin für Schülerinnen und Schülern ist und somit oft eine Schlüsselfunktion einnimmt.

4. Trägerschaft

Als Träger von Schulsozialarbeit kommen in Betracht:

- Städte, Gemeinden und der Landkreis als Schulträger
- Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe
- Schulbezogene Träger- oder Elternfördervereine

5. Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung für die Jugendhilfe fördert der Hohenlohekreis Schulsozialarbeit als geeignetes, wirksames und eigenständiges Angebot. Ziel ist Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern.

Viele Schulen haben den Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung. Deshalb fördert der Hohenlohekreis Schulsozialarbeit grundsätzlich an allen Schularten. Gefördert werden Schulstandorte, an denen die sozialpädagogischen Erfordernisse für die Einrichtung von Schulsozialarbeit gegeben ist. Die Feststellung der sozialpädagogischen Notwendigkeit erfolgt insbesondere anhand des folgenden Kriterienkatalogs:

- Größe der Schule und ihr Einzugsgebiet
- Verankerung der Schule im Sozialraum
- Individuelle Faktoren der Schülerinnen und Schüler, wie Migrationshintergrund, Alleinerziehende, Patchwork Familien, psychische Auffälligkeiten und Belastungen der Schülerinnen und Schüler
- Angebote der Jugendhilfe vor Ort, wie Flexible Hilfen, Soziale Gruppenarbeit
- Anzahl der Hilfen zur Erziehung im Sozialraum der Schule
- ALG II-Bezug der Schülerinnen und Schüler
- Auffälligkeiten in der Schule, wie Cliquesbildung, Mobbing usw.

Der Hohenlohekreis geht bei Grundschulen grundsätzlich von einem maximalen Stellenanteil von 50 % für Schulsozialarbeit pro Standort aus.

Grundlage der Förderung ist der Beschluss des Kreistags vom 16.07.2012 und vom 23.10.2023 und die Mitwirkung im „Netzwerk Rückenwind“.

Kooperationspartner im Netzwerk Rückenwind sind das Landratsamt Hohenlohekreis als Jugendhilfe- und Schulträger, die betreffenden Städte und Gemeinden als Schulträger, die betreffenden Schulen, das Schulamt und die Träger der Schulsozialarbeit.

Die Träger der Schulsozialarbeit erarbeiten für jedes Schuljahr einen Jahresbericht. In regelmäßigen Jahresgesprächen wird in einem Treffen der Kooperationspartner dieser Bericht vorgestellt. Auf dieser Grundlage werden Entwicklungen und Bedarfe der Schule deutlich, Ziele neu vereinbart und umgesetzt.

Darüber hinaus gilt folgendes:

- In der Schule müssen geeignete Räumlichkeiten für Gruppenaktivitäten, Einzelarbeit und Beratungstätigkeiten zur Verfügung gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch externe Räumlichkeiten anerkannt werden.
- Die Eltern sollen angemessen in die Arbeit der Schulsozialarbeit eingebunden und beteiligt werden.

- Die Schulsozialarbeit ist im Sozialraum verankert.
- Die Teilnahme der Schulen und Schulträger an den begleitenden Arbeitskreisen und den Auswertungsgesprächen Schulsozialarbeit, die in der Regel einmal jährlich stattfinden. Die Jahresgespräche dienen der Koordination der Schulsozialarbeit im Hohenlohekreis, ihrer fachlichen Weiterentwicklung, der Dokumentation und der Auswertung der Vorhaben und der Überprüfung des Zielerreichungsgrades.

6. Art und Umfang der Förderung

Der Hohenlohekreis fördert die Schulsozialarbeit im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Gefördert werden Personalkosten im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung von 14.500 € je Vollzeitstelle pro Jahr; bei Teilzeitkräften entsprechend anteilig. Vorausgesetzt wird, dass der Schulträger die Förderung von Schulsozialarbeit durch das Land Baden-Württemberg erhält und den restlichen Kostenanteil übernimmt.

Sofern sich die für die Berechnung des Zuschusses maßgeblichen Verhältnisse ändern, ist dies dem Landratsamt Hohenlohekreis unaufgefordert mitzuteilen.

7. Verfahren

Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser Antrag ist an das Jugendamt des Hohenlohekreis zu richten.

Beizufügen sind dem Antrag:

- geeignete Nachweise über die berufliche Qualifikation und eine Erklärung über die Eingruppierung der Fachkraft,
- schriftliche Begründung anhand des Kriterienkatalogs (siehe Punkt 5).

Das Jugendamt prüft die Anträge und nimmt Stellung zur Frage des sozialpädagogischen Bedarfs. Über die Anträge zur Förderung von Schulsozialarbeit entscheidet die Verwaltung.

Der Hohenlohekreis erteilt einen Bewilligungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann.

Der Zuschuss kann in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

Die Verwendung des Zuschusses ist gegenüber dem Hohenlohekreis nachzuweisen (sachlicher Bericht mit Gesamtkostenabrechnung). Dem Hohenlohekreis steht dabei ein Prüfungsrecht der Unterlagen zu.

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss teilweise oder ganz zurückgefordert werden, wenn der Antragssteller den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2024.

Künzelsau, 23.10.2023

Landratsamt Hohenlohekreis

gez.

Dr. Matthias Neth
Landrat